



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen (Sitzgemeinde Unterseen)

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007
Änderungen vom 13. September 2010 / GR
in Kraft ab 1. Januar 2011

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Unterseen, gestützt auf

- das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)
- Art. 18 Buchstabe a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24. April 1995 (OgR)

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Führung der Einwohnergemeinde Unterseen in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG).

Artikel 2

Katastrophen und Notlagen ¹ Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

² Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen und Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich nach
a) dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG),

- b) der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV),
- c) dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- d) der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV),
- e) der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden.

Artikel 3

Gemeindeorgane
im Allgemeinen

¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Artikel 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

² Stehen für längere Zeit weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zur Verfügung, ergänzt sich der Gemeinderat mit geeigneten, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen, bis wieder mindestens $\frac{2}{3}$ der Anzahl gemäss OgR im Rat vertreten sind.

³ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation (Art. 7 bis 10).

II. REGIONALE FÜHRUNGSORGANISATION BÖDELI

Artikel 5

Grundsatz

¹ Die Gemeinde setzt für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen den Regionalen Führungsrat Bördeli (RFR Bördeli) ein. Diesem ist die Regionale Führungsorganisation Bördeli (RFO Bördeli) als regionales Führungsorgan im Sinn von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 unterstellt. ①

² Die Regionale Führungsorganisation besteht aus

- a) dem Chef RFO Bördeli
- b) dem Regionalen Führungsstab (RFS), bestehend aus dem Kernstab, Vertretern von Einsatz-Organisationen, der Infoline und weiteren Organisationselementen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 6

Anschluss weiterer Gemeinden

¹ Die Regionale Führungsorganisation Bördeli erfüllt ihre Aufgaben sowohl für die Einwohnergemeinde Unterseen als auch für die angeschlossenen Gemeinden. ①

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der angeschlossenen Gemeinden.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 7

Einsatz und Zuständigkeiten

¹ Die Regionale Führungsorganisation Bördeli unterstützt im Fall von Katastrophen und Notlagen den Regionalen Führungsrat und den Gemeinderat vom Ereignis betroffener Gemeinden in der Führung der Gemeinde. ①

² Der Gemeinderat bietet die Regionale Führungsorganisation Bördeli auf. Die Präsidentin oder der Präsident des Regionalen Führungsrates, die Chefin oder der Chef RFO Bördeli sowie die Stabschefin oder der Stabschef können im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen. ①

³ Die Regionale Führungsorganisation Bödéli

- a) verfügt über die Einsatzmittel der Gemeinden,
- b) gewährleistet im Fall gemeindeübergreifender Ereignisse die Verbindung zu den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination ihrer Massnahmen (Absatz 4).

⁴ Sind mehrere Gemeinden betroffen, werden die Einsatzprioritäten und die Zuteilung der Mittel gemeindeübergreifend und entsprechend den situativen Erfordernissen festgelegt.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 8

Regionaler Führungsrat

¹ Der Regionale Führungsrat (RFR) besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte von Unterseen und der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinderäte bezeichnen eine Stellvertretung aus dem Gemeinderat, welche die Präsidentinnen und Präsidenten im Fall ihrer Verhinderung vertritt.

² Der Regionale Führungsrat unterstützt die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

³ Er kann im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung des Gemeinderats Einzelheiten der Gemeindeführung regeln, namentlich das Organigramm der RFO Bödéli definieren, Pflichtenhefte für einzelne Stellen erlassen und die Alarmorganisation festlegen. ①

⁴ Er ernennt den Chef oder die Chefin, den Stabschef oder die Stabschefin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Regionalen Führungsorgans (RFO Bödéli). ①

⁵ Er stellt den zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden Antrag zu Geschäften im Bereich der Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 9

Regionale Führungsorganisation Bödéli (RFO Bödéli) ①

¹ Die Regionale Führungsorganisation Bödéli (RFO Bödéli) wird von der Chefin oder vom Chef RFO Bödéli geleitet. Er ist dem Regionalen Führungsrat (RFR) unterstellt. Ihm untersteht der Stab, welcher von einer Stabschefin oder einem Stabschef geführt wird. ①

² Der Stab besteht aus dem Kernstab, welcher die Führungskontinuität rund um die Uhr sicherstellt sowie Vertretern der Einsatzkräfte. ①

³ Mit der Infoline werden die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung erfüllt. ①

⁴ Bei Bedarf können Vertreter von Unternehmen und Organisationen in die Arbeit der RFO Bödéli einbezogen werden (Tourismus, Transportunternehmen, Schwellenkorporationen etc.). ①

⁵ Die Regionale Führungsorganisation

- a) bereitet sich auf mögliche Einsätze vor,
- b) analysiert die Lage in Katastrophen und Notlagen,
- c) stellt dem Regionalen Führungsrat die nötigen Anträge,
- d) führt die Beschlüsse des Regionalen Führungsrats aus. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 10

Verfügung über bewilligte Mittel und Ausgaben

¹ Die Chefin oder der Chef RFO Bödéli verfügt über die mit dem Voranschlag oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für die Regionale Führungsorganisation Bödéli. ①

² Der Regionale Führungsrat beschliesst in Katastrophen und Notlagen gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe sowie neue Ausgaben bis zur Limite des Gemeinderates gemäss Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde, maximal Fr. 50'000.-- im Einzelfall.

³ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten untergeordneter Stellen der Führungsorganisation.

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung Einzelheiten der Führungsorganisation im Rahmen dieses Reglements fest.

² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich

- a) die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsrats
- b) die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung,
- c) die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in Katastrophen und Notlagen,
- d) die Entschädigungen für die in der Führungsorganisation beschäftigten Personen. ①

① Änderungen vom 13.09.2010 / GR

Artikel 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 3. Dezember 2007

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass vorliegende Reglement während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Amt Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 3. Januar 2008

sig. Peter Beuggert

1. Änderung des Reglements über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2011

Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen

¹ Die Änderungen von Artikel 5 bis 12 des Reglements über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen vom 3. Dezember 2007 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 13. September 2010 diese Änderungen genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN
Der Präsident: Der Sekretär:

J. Meyer

P. Beuggert

Unterseen, 13. September 2010

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeführer bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Reglements über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN
Der Gemeindeführer:

Unterseen, 1. November 2010

